



Dem Diabetes die Rote Karte

Umfangreiches Programm zur 15. Thüringer Gesundheitswoche

Saalfeld (AB/mo). Die 15. Thüringer Gesundheitswoche steht unter dem Motto "Dem Diabetes die Rote Karte". Thüringenweit beteiligen sich Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Arztpraxen, Apotheken und viele weitere Institutionen des Gesundheitswesens mit Informationsveranstaltungen und Präventionsangeboten.

Landrätin Marion Philipp eröffnet die Gesundheitswoche im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am Montag, 12. März, um 13 Uhr im Hauptgebäude des Landratsamtes im Großen Sitzungssaal des Saalfelder Schlosses.

Fit mit richtigen Getränken heißt es am Stand der Verbraucherberatungsstelle Rudolstadt, die auch zum Verkosten einlädt. Verschiedene Stände bieten Messungen von Blutdruck, Blutzucker und Cholesterin an. Bei den Podologen der Medizinischen Fachschule besteht die Möglichkeit zur Fußinspektion und Fußmessung.

Zum umfangreichen Programm an diesem Nachmittag zählen Vorträge von Medizinern der Thüringen-Kliniken zur Altersdiabetes in der Schlosskapelle. Im Innenhof steht ein Rettungsfahrzeug zur Besichtigung. Vergleichbare Angebote gibt es am Tag darauf im Haus III des Landrats-

amtes in Rudolstadt. Als weitere Partner der Gesundheitswoche laden die Thüringen-Kliniken, die Klinik Bergfried, die Klinik an der Weißenburg, die Medizinische Fachschule, das Fitnesscenter Injoy, der DRK-Kreisverband Rudolstadt, der Bad Blankenburger DRK-Kindergarten, die Apo-

theke von Hirschhausen, die AOK, die Sportakademie des Landessportbundes sowie die Kreissportjugend im Verlauf der Woche mit weiteren Informationsständen, Aktionen und Vorträgen ein. Das Gesamtprogramm ist auf den ausliegenden Flyern sowie im Innenteil auf Seite 3 nachzulesen.

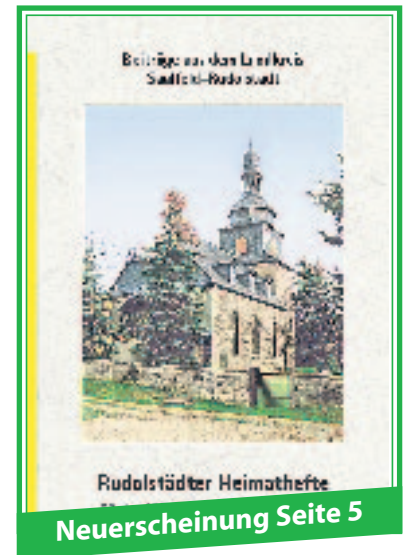
Neue Drehleiter in Oberweißbach



Foto: Kristin Pfeiffer

Oberweißbach (AB/mo). Seit 19. Februar hat die Freiwillige Feuerwehr Oberweißbach wieder ein Drehleiterfahrzeug. „Ich bin froh, dass wir mit vereinten Kräften in so kurzer Zeit eine dauerhafte und tragfähige Lösung für die Feuerwehren von Bergbahnregion und Schwarzatal gefunden haben“, betonte Landrätin Marion

Philipp (im Bild links) bei der Fahrzeugübergabe und der Übergabe des Landkreisförderbescheides in Höhe von 80 Tausend Euro. VG-Vorsitzender Bernhard Schmidt (Mitte), Bürgermeister Jens Ungelenk (rechts) und die Feuerwehrkameraden freuen sich über das neue Einsatzfahrzeug.



Neuerscheinung Seite 5

In dieser Ausgabe:

Landkreis

Aus erster Hand

Verbrennen von Baumschnitt	S. 2
Treffen der Landrätinnen	S. 2
Fragebogen Denkmalschutz	S. 2
Programm Gesundheitswoche	S. 3
Neue Busse für OVS	S. 4
Neuer Service am Olitätenweg	S. 4
Goethewandertag im Mai	S. 4
Weiterbildung Betreuer	S. 4
Tag des offenen Denkmals	S. 5
Rudolstädter Heimatheft	S. 5

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse Kreistag	S. 5
Beschlüsse Jugendhilfeausschuss	S. 6
Beschlüsse ZWA	S. 6
Grundbuchbereinigung	S. 7
Satzung Planungszweckverband Maxhütte	S. 7
Haushaltssatzung WAVI	S. 12

Ausschreibungen:

K 119 Etzelbach - Weißen	S. 12
Lieferung Hard- und Software	S. 13
Bauamtsleiter in Gräfenthal	S. 14

Termine, Tipps, Informationen

Fernwasserversorgung	
Tag der offenen Tür	S. 14
NABU-Versammlung	S. 14
Wettbewerb Unternehmer des Jahres	S. 14
In historischen Zeitungen geblättert	S. 14

Stadt Saalfeld

Bekanntmachung PZV	
Maxhütte Unterwellenborn	S. 15
Bürgermeister-Stammtisch	S. 15
Feuerwehrverein Saalfeld e.V.	S. 15
Veranstaltungstipps	S. 16

Stadt Rudolstadt

Beschlüsse	S. 17
Fernsehteam auf Spurensuche	S. 17
Bau des Einkaufszentrums	S. 18
Friedhofsverwaltung ist umgezogen	S. 18

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 16.00 Uhr

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Erfahrungsaustausch der Landrätinnen

Landrätin Christine Zitzmann zu Gast in Saalfeld



Foto: Michael Volk

Saalfeld/Sonneberg (AB). Die Sonneberger Landrätin Christine Zitzmann (im Bild rechts) war am Montag der vergangenen Woche zum Erfahrungsaustausch im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt bei Landrätin Marion Philipp zu Gast. Als Gastgeschenk hatte sie eine wissenschaftliche Dokumentation über Kulturdenkmale im Landkreis Sonneberg im Gepäck. Dieses Buch ist das erste in einer vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege herausgegebenen Reihe über Kulturdenkmale in Thüringen.

Die Kommunalpolitikerinnen besprachen neben aktuellen Entwicklungen auch die gemeinsame Ausrichtung der Rennsteigwanderung der Landräte durch die Landkreise Sonneberg und Saalfeld-Rudolstadt am 10. Mai. Im vergangenen Jahr hatten die Landräte und Oberbürgermeister der Landkreise und Städte entlang des Höhenwanderwegs mit einer Etappenwanderung begonnen, die in diesem Jahr fortgesetzt wird.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Neuregelung bei Verbrennung

Baum- und Strauchschnitt darf vom 17. bis 31. März 2007 verbrannt werden

Saalfeld (AB). Aufgrund einer Reihe von Ausnahmeanträgen, insbesondere von den Gemeinden selbst, wird entgegen der Veröffentlichung vom Amtsblatt Nr. 2 vom 7. Februar 2007 mit Bezug und in Ergänzung der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfall-Verordnung vom 09. März 1999 (GVBl. S. 240) für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt festgelegt, dass **trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf einem nicht gewerblich genutzten Grundstück anfällt, in der Zeit vom 17. März bis 31. März 2007 verbrannt werden darf.**

Dabei sind die in §§ 4 und 5 der eingangs genannten Verordnung enthaltenen Bedingungen zu beachten. Insbesondere weisen wir auf folgende Regelungen hin: 1. Das Verbrennen ist den örtlich zuständigen Gemeinden (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft) mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen.

2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.

4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen,
 - 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
5. Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

6. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

7. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Aus Gründen des Naturschutzes sind die Haufen erst kurz vor dem Abbrennen aufzuschichten; bereits länger liegende Haufen sind umzuschichten.

Manfred Rokosch
Leiter Umweltamt

Ehrenamt in der Denkmal- und Heimatpflege

Große Fragebogenaktion zur Neuauflage der Broschüre

Saalfeld/Erfurt (AB). Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie plant in Kooperation mit der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen für 2007 die Neuauflage der Broschüre *Fördervereine, Initiativen und Stiftungen in der Thüringischen Denkmalpflege*.

Das Nachschlagewerk mit rund 350 in der Denkmal- und Heimatpflege engagierten Vereinen und Stiftungen hat sich seit der 1. Auflage 2004 bewährt. Die Neuauflage trägt dem dynamisch wachsenden Netz bürgerschaftlichen Engagements Rechnung.

Zur Erfassung von Vereinsgründungen, Auflösungen und organisatorischen Änderungen erfolgt im 1. Quartal eine groß angelegte Fragebogenaktion in ganz Thüringen.

Hierbei nicht berücksichtigte Vereine und Stiftungen können sich die Erfassungsbogen unter www.thueringen/Denkmalpflege >Publikationen herunterladen oder beim Landesamt unter 03 61/37 81-343 telefonisch abfordern.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,23 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 21. März 2007.

15. Thüringer Gesundheitswoche

Dem Diabetes die Rote Karte - vom 10. bis 16. März 2007 – Viele Veranstaltungen auch im Landkreis.

Montag, 12.03.2007

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Haus I

07318 Saalfeld, Schloßstr.24, Großer Sitzungssaal

13:00 Uhr *Eröffnung der Gesundheitswoche durch die Landrätin, Frau Marion Philipp als Schirmherrin*

13:00 bis 18:00 Uhr Informationsstände

- **Medizinische Fachschule Saalfeld**
- **Podologen**, Fußinspektion, Unterstützung bei Fußmessungen
- **Kreissportbund & Kreissportjugend**
Sportangebote der Vereine im Landkreis für alle Altersgruppen
- **AOK Saalfeld**
Vorsorge, Prävention, Chronikerprogramm der AOK
- **BARMER**
Behandlungsprogramme zu Diabetes
- **Verbraucherberatungsstelle Rudolstadt**
Fit mit den richtigen Getränken (mit Verkostung)
- **Apotheke von Hirschhausen Saalfeld**
Messung von Blutzucker, Gesamtcholesterin und Blutdruck
- **Präsentation der Selbsthilfegruppe "Diabetes" Saalfeld**
- **DRK-Kreisverband Saalfeld e. V.**
Blutdruck- und Blutzuckermessung
Vorstellung weiterer Angebote
Rettungsfahrzeug zur Besichtigung im Hof

Vorträge in der Schlosskapelle

- 14:30 Uhr **Der Altersdiabetes - auch im Kindes- und Jugendalter!?**
Referent: Dr. med. E. Müller, Kinderarzt
Thüringen-Kliniken Saalfeld-Rudolstadt
- 15:00 Uhr **Altersdiabetes - Wer ist bedroht?**
Referent: OA Dr. med. F. Huck
Thüringen-Kliniken Saalfeld-Rudolstadt,
Innere Abteilung Rudolstadt

mit Möglichkeiten zur anschließenden Diskussion mit den Referenten und individueller Fragestellung

Dienstag, 13.03.2007

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Haus III

07407 Rudolstadt, Schwarzbürger Chaussee 12

13:00 bis 18:00 Uhr Informationsstände

- **Aesculap-Apotheke Bad Blankenburg**
Messung von Blutzucker, Gesamtcholesterin, Blutdruck
- **Verbraucherberatungsstelle Rudolstadt**
Fit mit den richtigen Getränken (mit Verkostung)
- **Gesundheitshaus Hampe Rudolstadt**
Fußmessung, Fußinspektion
- **BARMER**, Behandlungsprogramme zu Diabetes
- **AOK Rudolstadt**
Vorsorge, Prävention, Chronikerprogramm der AOK
- **Kreissportbund & Kreissportjugend**
Sportangebote der Vereine im Landkreis für alle Altersgruppen
- **Präsentation der Selbsthilfegruppe „Diabetes“ Rudolstadt**
- **Klinik Bergfried Saalfeld**
Gesunde Ernährung heute
- **DRK-Kreisverband Rudolstadt e. V.**
Blutdruck- und Blutzuckermessung, Vorstellung weiterer Angebote
Rettungsfahrzeug zur Besichtigung im Hof

Vorträge

- 15:30 Uhr **Der Altersdiabetes - auch im Kindes- und Jugendalter!?**
Referent: Dr. med. E. Müller, Kinderarzt
Thüringen-Kliniken Saalfeld-Rudolstadt
- 16:00 Uhr **Diabetes-Risiko - erkennen und verhindern**
Referent: Dr. med. F. Worms
Klinik Bergfried Saalfeld

mit Möglichkeiten zur anschließenden Diskussion mit den Referenten und individueller Fragestellung

Klinik an der Weißenburg

07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Weißen 1, Sportplatz

16:00 Uhr Nordic Walking Basis-Stunde

Sportakademie des Landessportbundes

Thüringen e. V., Landessportschule

07422 Bad Blankenburg, Wirbacher Str.10

08:30 - 11:45 Uhr Vortrag: Die wichtigsten Fakten der Gesundheit im Rahmen der Prävention und Gesundheitsförderung
Referent: Prof. Dr. Norbert Urbainsky

DRK-Kreisverband Rudolstadt e. V.

Rotkreuz-Zentrum, 07407 Rudolstadt, Breitscheidstr. 118

09:00 - 11:00 Uhr Messung Blutzucker, Blutdruck
Infos zu den Angeboten des Kreisverbandes:

09:30 - 11:00 Uhr Schnupperkurs „Bewegung in der Seniorengruppe“

Mittwoch, 14.03.2007

Thüringen-Kliniken, Standort Rudolstadt,

Klinik für Innere Medizin

07407 Rudolstadt, Jenaische Str. 14, Großer Speisesaal

14:00 - 16:00 Uhr Forum für Patienten und Gesundheitsbewusste in Sachen Diabetes: Sie fragen - wir antworten, außerdem erstellen wir für Sie ein persönliches Risikoprofil

Klinik an der Weißenburg

07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Weißen 1, Konferenzraum

17:30 Uhr Vortrag: Übergewicht - Gesundheitsrisiko Nr. 1
Referent: Herr Dr. med. Bade

Kreissportjugend im KSB „Saalfeld/Schwarza“ e. V.

Landessportschule

07422 Bad Blankenburg, Wirbacher Str. 10, Sporthallenkomplex

13:00 - 17:00 Uhr Multiplikatorenweiterbildung „Yoga mit 3- bis 6- Jährigen“
Referentin: Annelies Winkler
(Vor Anmeldung erforderlich unter Tel. 036741/56340)

Apotheke von Hirschhausen

07318 Saalfeld, Obere Straße 1 a

15:00 Uhr Vortrag: „Zimt“
Referent: Herr Umbach, Firma Ursapharm

Donnerstag, 15.03.2007

Klinik Bergfried

07318 Saalfeld, Zum Fuchsturm 20, Speisesaal

15:00 Uhr Vortrag: Diabetischer Fuß
Referentin: Frau Dr. H. Franz

Klinik an der Weißenburg

07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Weißen 1, Konferenzraum

17:30 Uhr Videovortrag: „Typ II Diabetes - was passiert in meinem Körper?“
mit anschließender Diskussion

Freitag, 16.03.2007

DRK-Kindergarten „Sebastian Kneipp“

07422 Bad Blankenburg, In der Warfe 11

11:30 Uhr Messung Blutzucker, Blutdruck
Infos zu den Angeboten des Kreisverbandes Rudolstadt:
Diabetikergerechtes Menü
(nach Voranmeldung bis 15.03.07, Tel. 036741/2808)

Samstag, 10.03.2007 - Freitag, 16.03.2007

INJOY

07318 Saalfeld, Stauffenbergstr. 51

Beratung: Thema Diabetes und Sport/Körperanalyse
Trainingsplanerstellung und Training (kostenfrei) nach Terminvereinbarung
(Tel. 03671/641197)

INJOY

07407 Rudolstadt, Hugo-Trinckler-Str. 9 (gegenüber SAALE-MAXX)

Kostenfreies Training nach Terminvereinbarung
Start Herz-Kreislauf-Kurs für diabetesgefährdete Menschen
(Tel. 03672/422832)

AOK - Die Gesundheitskasse, Geschäftsstellen

07318 Saalfeld, Am Blankenburger Tor 12
07407 Rudolstadt, Vorwerksgasse 4

Informationsstände zu Diabetes

Bitte beachten Sie auch die weiteren Angebote von Haus- und Facharztpraxen, Krankenkassen, Apotheken, Optikern usw.

Zum zwölften Mal 'Auf Goethes Spuren'

Am 5. Mai Erlebniswanderung – Weimar nach Großkochberg

Saalfeld/Weimar (AB). Am 5. Mai um 8 Uhr ist es wieder soweit: Zum zwölften Mal treffen sich Wanderfreunde die *Auf Goethes Spuren* am Wielandplatz in Weimar. Die erste Station führt über Vollersroda nach Buchfahrt. An der Tafelbuche empfängt der Heimatverein am Goethewanderweg Saalborn e. V. mit Spezialitäten aus Goethes Zeit.

Weitere Wandergruppen starten um 10 Uhr in Bad Berka und Blankenhain. An der Hubertushütte treffen sich alle Wanderer zur Mittagsrast mit Kartoffelsalat nach Goethes Originalrezept, bereitgestellt vom Thüringer Gebirgs- und Wanderverein Ortsgruppe Rudolstadt e. V.. Weitere Stationen sind die Gaststätte Kekel in Hochdorf und das Thüringer Färbedorf Neckeroda. Dort bieten die Thüringer Land-

frauen Kräuterbrote und Getränke. An der letzten Station, im Schloss Kochberg, sorgen unterhaltsame Musik und ein Imbissangebot für einen erlebnisreichen Abschluss.

Für die Hinfahrt nach Weimar steht ab Saalfeld und Rudolstadt ein Sonderbus zur Verfügung. Die Rückfahrt der Busse erfolgt ab 16.30 nach Rudolstadt, Saalfeld, Blankenhain, Bad Berka und Weimar. Die Startgebühr beträgt zwei Euro für Erwachsene, für die Busfahrten gelten die Tarife der Verkehrsunternehmen.

Anmeldungen werden so schnell wie möglich, bis spätestens 2. Mai, unter 0 36 71/8 23-4 53 sowie 0 36 72/35 55 88 erbeten.

Ronald Schulze
Komm. Fachdienstleiter
Kreiszweckentwicklung

Landrätin übergibt neue Busse für Nahverkehr im Landkreis

KomBusGmbH investiert 2,5 Millionen Euro

Saalfeld (AB). Landrätin Marion Philipp hat am Dienstag der vergangenen Woche im Betriebshof der Omnibusverkehr Saale-Orla GmbH (OVS) neun neue Omnibusse an die KomBus GmbH für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übergeben. Insgesamt ersetzt die KomBus GmbH 15 alte Busse durch neue moderne Fahrzeuge in ihrem Versorgungsgebiet, die übrigen sechs neuen Busse werden im Bereich des Saale-Orla-Kreises eingesetzt.

Die älteren, jetzt ausgemusterten Fahrzeuge weisen einen Tachostand von 10,5 Millionen Kilometern auf, das Fahrzeug mit

der höchsten Laufleistung hat 995 Tausend Kilometer, bis zu 20 Jahre waren die Fahrzeuge im Einsatz.

Das Investitionsvolumen für die 15 Fahrzeuge beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die Fahrzeuge sind in das rechnergestützte Betriebsleitsystem integriert und mit weiterer moderner Technik wie Fahrgastanzeigen, Bordrechner zum Fahrcheinverkauf und Fahrplanabgleich ausgestattet. Die meisten der Busse erfüllen nicht nur die geltende Euro4-Norm, sondern bereits die ab 2008 geltende Euro5-Norm.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur



Blick in die IB-Jugend- und Sozialwerkstatt

Foto: IB-Jugend- und Sozialwerkstatt

Neuer Service am Olitätenrundwanderweg

Wanderstempel rund um die Uhr

Saalfeld (AB). In der neuen Wandersaison finden die Wanderer entlang des Olitätenrundwanderwegs einen neuen Service vor: Um künftig allen Wanderfreunden auch bei geschlossenen Einrichtungen, also rund um die Uhr, einen Wanderstempel geben zu können, wird jetzt für alle 32 Wanderstempelstellen entlang des Olitätenrundwanderweges ein Stempelhäuschen hergestellt.

Mit dieser Initiative des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt soll das gezielte Marketing der Wanderstempelstellen sowie Qualität und Service weiter verbessert werden. Den Auftrag zur Herstellung erhielt die IB-Jugend- und Sozialwerkstatt in Bad Blankenburg. Der jeweilige Wanderstempel mit entsprechender Nummerierung wurde durch den Regionalverband Thüringer Wald e. V. finanziert. Der Stempel ist jeweils an

ein Kettchen befestigt und in den Stempelkasten eingebaut. In einem Seitenfach kann Informationsmaterial für die Wanderer eingefügt werden. Die Gestaltung der Vorderansicht hat Regina Martin von den Olitätenlandhexen e. V. übernommen.

Alle Einrichtungen, die als Stempelstellen fungieren, werden mit diesem Stempelhäuschen im Monat April 2007 ausgerüstet.

Auf dem Olitätenrundwanderweg mit seiner durchgängigen und einheitlichen Beschilderung lässt sich die reiche Kultur- und Naturlandschaft des Thüringer Kräutergarten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und im Ilmkreis erkunden. Nähere Informationen gibt es auch in einem aktuellen Falblatt.

Ronald Schulze
Komm. Fachdienstleiter
Kreiszweckentwicklung

Weiterbildungsveranstaltung für Betreuer

Vormünder sind ebenfalls willkommen!

Saalfeld/Rudolstadt (AB). Die nächste Weiterbildungsveranstaltung für Betreuer und auch Vormünder findet am 20. März um 16.30 Uhr im Landratsamt in Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12, im großen Sitzungssaal statt. Das Thema lautet: Soziale Sicherung 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Verknüpfungen zum Wohngeld.

Als Referentin ist Ursula Pietschmann, Sachgebietsleiterin Grundsicherung/Wohngeld im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt eingeladen, die auch gerne Fragen beantworten und über Gesetzesänderungen informieren wird. Die im Landkreis tätigen Vormünder sind bei Interesse ebenfalls zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Karin Richter
Fachdienstleiterin
Vormundschaft/Betreuung



Symbolische Schlüsselübergabe der neuen Busse durch Landrätin Marion Philipp (Mitte). Im Bild ganz außen Horst Woitschig (li.) und Michael Groß (re.) von der Irisbus Deutschland GmbH, die sechs der neun Fahrzeuge geliefert hat und die beiden KomBus-Geschäftsführer Bert Hamm (li.) und Dirk Bergner (re.).

Foto: Martin Modes

Tag des offenen Denkmals passend zum Elisabethjahr

Historische Sakralbauten bis Mai melden

Saalfeld (AB). Der diesjährige Tag des offenen Denkmals am 9. September widmet sich Orten der Einkehr und des Gebets – historischen Sakralbauten – und rückt damit Kirchen, Klöster, Synagogen und „heidnische“ Heiligtümer in den Fokus des Denkmaltages. Kirchen und Klöster waren über Jahrhunderte prägend und identitätsstiftend in den Städten und Dörfern; das ungebrochene Engagement der Menschen zeigt, dass es bis heute so ist.

2 500 Sakralbauten spiegeln die außergewöhnlich vielschichtige Bautradition in Thüringen wieder, dazu gehören evangelische Kirchenbauten nach der Reformation ebenso wie spätmittelalterliche Dorfkirchen, romanische Kloster- und Stiftskirchen oder barocke Sakralbauten. Anlässlich des 800. Geburtstages der Heiligen Elisabeth wird das diesjährige Thema deshalb mit dem Elisabethjahr verknüpft.

Träger und Eigentümer von Kulturdenkmälern, die am 9. September offen stehen, werden im Interesse einer breiten Öffentlichkeitswirkung gebeten, dies dem

Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege in Erfurt sowie dem Fachdienst Bauordnung/Denkmalerschutz im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Telefon 0 36 71/8 23-4 83 bis zum 18. Mai mitzuteilen. Das benötigte Formular steht unter www.thueringen.de/Denkmalpflege (>Tag des Offenen Denkmals>Meldebögen) bereit oder ist im Landratsamt erhältlich.

Auch die Veranstaltungsreihe Hör-mal im Denkmal der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen bietet wieder interessante Kulturveranstaltungen. Örtliche Veranstalter können sich um die Aufnahme in die Reihe bewerben. Förderbedingungen und Formular sind unter www.sparkassen-kulturstiftung.de (>Kulturförderung>Musik und Theater>Hör-mal im Denkmal>Anmeldeformular/Informationsblatt) oder im Landratsamt erhältlich. Anmeldeschluss ist bereits der 9. März.

Angela Hartmann
FD Bauordnung/Denkmalerschutz

Herzogswappen im Saalfelder Residenzschloss

Neues Heimatheft wieder mit breitem Angebot

Saalfeld (AB). Im neuen Rudolstädter Heimatheft 3/4 2007 beschäftigt sich Dr. Gerhard Werner in seinem Beitrag *Die Wappen des Herzogs Johann Ernst im Saalfelder Residenzschloss* ausführlich mit einem Stück Saalfelder Residenzgeschichte. Traditionell bietet das Heft darüber hinaus eine breite Palette von Landkreisthemen aus Geschichte und Gegenwart. Zwei Beiträge stellen die Dorfkirchen von Lichtenhain und Kirchremda in den Mittelpunkt. Kulturelle Themen behandeln die Autoren Hans-Helmut Lawatsch, Wolfgang Spindler und William Meier-Ruge mit den *Schwarzburg-Gedichten von Johann Diederich Gries*, mit einer *Predigt über Richard Wagners Parsifal* und mit dem *Rudolstädter Philosophen Georg Brauer*. Technikgeschichtlich orientiert sind Artikel über *Schmalenbuchener Techniker in Braunschweig* und über *Traktoren der Firma Alfred Haupt aus Döschnitz*. Schließlich beleuchtet Manfred Groß die Jahre 1926 bis 1928 der *Gebäude auf dem Flugplatz Schwarz*. Die aktuelle Landkreischronik, Hinweise auf Neuer-



Das Haupttreppenhaus im Saalfelder Schloss mit den dort hängenden Herzogswappen.

scheinungen und weitere Artikel runden die neue Ausgabe ab. Die Rudolstädter Heimathefte sind in den einschlägigen Buchhandlungen des Landkreises erhältlich und können außerdem über das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Medien und Kultur, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Telefon 0 36 71/8 23-2 17 im Abonnement bezogen werden.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

19. Sitzung des Kreistages vom 14. Februar 2007

Beschluss-Nr. 182-19/07

Genehmigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. Dezember 2006, öffentlicher Teil

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt: Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 27. Juni 2006, wird die Niederschrift über die 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. Dezember 2006, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

18. Sitzung des Kreistages vom 18. Dezember 2006

Beschluss-Nr. 175-18/06

Änderung der Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die geänderte Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt i. F. des Entwurfs vom 09. November 2006.

Beschluss-Nr. 176-18/06

Schulnetzplan - Teil Förderschulen

1. Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt zur Umsetzung des Förderschulkonzeptes die Aufhebung des Schulteils Georgstraße 55 in Bad Blankenburg des Staatlichen Förderzentrums „Johann Heinrich Pestalozzi“, Anne-Frank-Straße 7-9,

07407 Rudolstadt zum Schuljahresende 2006/2007, vorbehaltlich der Errichtung einer Förderschule in freier Trägerschaft mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung. Sollte die Schule in freier Trägerschaft nicht zustande kommen, wird der Schulteil zum 31. Juli 2009 aufgelöst.

Dem Thüringer Kultusministerium wird für die Betreibung dieser Schule der freie Träger JugendSozialwerk Nordhausen vorgeschlagen.

2. Die Konzentration des Förderzentrums „Johann Heinrich Pestalozzi“ mit dem Förderschwerpunkt Lernen am Standort Rudolstadt soll mit Schuljahresbeginn 2008/2009 erfolgen.
3. Die Schulbezirke der beiden Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Saalfeld und in Rudolstadt werden zum Schuljahresende 2006/2007 aufgehoben. Ab 1. August 2007 gilt für beide Schulen der gesamte Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als Schulbezirk.
4. Das Förderzentrum Rudolstadt, Anne-Frank-Straße 7-9, führt ab 2008/2009 die schulvorbereitende Einrichtung (SVE) und die Bildungsgänge Grundschule, Klassenstufe 1 - 4 und Lernförderung 3 - 9.
Das regionale Förderzentrum Saalfeld, Jahnstraße 2, führt ab 2008/2009 die Bildungsgänge Regelschule, Klassenstufe 5 - 10 und Lernförderung, Klassenstufe 3 - 10.
Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 235-27/01, vom 4. Dez. 2001 entsprechend geändert.

Beschluss-Nr. 177-18/06

Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.PDS zum Entwurf „Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2007 samt Anlagen“

Auf Antrag der Fraktion Die Linke.PDS beschließt der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Einrichtung einer Haushaltsstel-

Le Projektförderung für das Thüringer Folklore Tanzensemble Rudolstadt in Höhe von 5.000 EUR.

Deckungsvorschlag: Einzelplan 3, Abschnitt 30, UA 30100000, HH-Stelle 7180 0000

Beschluss-Nr. 178-18/06

Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2007 samt Anlagen

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 55 ff. i. V. mit § 129 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 128. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 853) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 101.447.616,00 EUR
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.117.450,00 EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.400.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 555.900,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises, der durch die Kreisumlage gedeckt wird, beträgt 22.524.135,00 EUR (Umlagesoll).

Die Umlagekraft des Landkreises nach § 28 (3) ThürFAG beträgt 72.676.275,92 EUR.

Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes wird der **Hebesatz der Kreisumlage auf 30,992 v. H. festgesetzt.**

Der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises für die Grund- und Regelschulen beträgt 3.133.950,55 EUR. 80 % hiervon, 2.507.160,44 EUR (Umlagesoll), werden als Schulumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind oder nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, umgelegt. Die Umlagekraft des Landkreises ohne Schulträger beträgt 41.184.738,25 EUR. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes für die Grund- und Regelschulen wird der Hebesatz für die **Schulumlage auf 6,088 v. H. festgesetzt.**

Für rückständige Beträge bei der Kreis- und Schulumlage werden von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 16.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der vorliegenden Fassung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschluss-Nr. 179-18/06

Finanzplan für den Zeitraum 2005 bis 2009

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Der Finanzplan wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 19. Februar 2007

Beschluss-Nr. 79-15/07

Genehmigung der Niederschrift der 14. Beratung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 13. November 2006

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 27. Juni 2006, wird die Niederschrift der 14. Beratung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 13. November 2006 genehmigt.

14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 13. November 2006

Beschluss-Nr. 76-14/06

Jugendschutzprojekt „Drogen? Thema! Leben“ vom 14.11. - 24.11.2006

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Förderung des Jugendschutzprojektes „Drogen? Thema! Leben“ anteilig mit einem Kreiszuschuss in Höhe von bis zu 1.830,00 EUR.

Beschluss-Nr. 77-14/06

Maßnahmeplanung für die Jugendhilfe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Jahr 2007

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Maßnahmeplanung für die Jugendhilfe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2007.

Beschluss-Nr. 78-14/06

Prioritätenliste 2007 zur Förderung investiver Maßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Prioritätenliste zur Förderung von investiven Maßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit 2007 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wie in Anlage 1 aufgeführt.

Bekanntmachung

des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Beschlüsse zur 1. Verbandsversammlung 2007 am 05.02.2007

Öffentlicher Teil

Änderung der Tagesordnung der
1. Verbandsversammlung 2007 am 05.02.2007 01/01/07

Protokollbestätigung der
3. Verbandsversammlung 2006 02/01/07

Beschluss der Umlage Straßenoberflächen-
entwässerung 2007 03/01/07

Beschluss des Wirtschaftsplanes und der
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 04/01/07

Beschluss Finanzpläne Trinkwasserversorgung
und Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2007 05/01/07

Nicht öffentlicher Teil

Saalfeld, den 05.02.2007

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

- Dienstsiegel -

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Rudolstadt, Höhenweg, Friedrich-Naumann-Straße

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Rudolstadt	5	130/6	TWL	3101	4
Rudolstadt	5	130/19	TWL	4030	4
Rudolstadt	5	122/4	TWL	3441	4
Rudolstadt	5	122/3	TWL	3442	4
Rudolstadt	5	122/2	TWL	14	4
Rudolstadt	5	731/119	TWL	2676	4
Rudolstadt	5	193/119	TWL	974	4
Rudolstadt	5	297/121	TWL	433	4
Rudolstadt	5	296/121	TWL	1545	4
Rudolstadt	5	120/4	TWL	4365	4
Rudolstadt	5	120/1	TWL	2746	4
Rudolstadt	5	111/2	TWL	4054	4
Rudolstadt	5	111/1	TWL	1833	4
Rudolstadt	5	451/111	TWL	186	4
Rudolstadt	5	110/2	TWL	3334	4
Rudolstadt	5	493/108	TWL	530	4
Rudolstadt	5	566/108	TWL	1960	4
Rudolstadt	5	564/108	TWL	640	angepasst
Rudolstadt	5	559/109	TWL	1467	angepasst
Mörla	2	367/46	TWL	368	angepasst
Mörla	2	43/7	TWL	332	angepasst
Mörla	2	43/14	TWL	357	angepasst
Mörla	2	43/12	TWL	309	angepasst
Mörla	2	371/46	TWL	364	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-/Wasser-/Bodenschutz/Zimmer 211**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 21. Februar 2007

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

■ Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung

der Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Der Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: 111/04/96 vom 11. September 1996) angezeigt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 17. September 1996 die Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: 111/04/96 vom 11. September 1996) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die am 18. September 1996 ausgefertigte Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld, den 23. Februar 2007

**Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt
Machelett
Regierungsrat**

Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Die Gemeinde Unterwellenborn, die Stadt Saalfeld, die Gemeinde Kamsdorf und die damalige Gemeinde Oberwellenborn, die zwischenzeitlich in die Gemeinde Unterwellenborn eingegliedert wurde, haben sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 11. Juni 1992 (GVBl. S 232) und § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - mit Satzung vom 04.05.1993, die am 27.05.1993 in Kraft getreten ist, zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Die nunmehr an diesem Zweckverband beteiligten Gemeinden geben sich auf Grundlage von § 205 Abs. 4 und Abs. 6 Baugesetzbuch - BauGB - und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung:

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn“ und hat seinen Sitz in Unterwellenborn.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:
die Gemeinde Unterwellenborn,
die Stadt Saalfeld,
die Gemeinde Kamsdorf.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst Teilgebiete der Verbandsmitglieder, die in der anliegenden Karte, Maßstab 1 : 2500 (Anlage: Lageplan LEG Thüringen mit Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn vom 27.03.1996) innerhalb der gekennzeichneten Gebietsabgrenzung liegen.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband ist Träger der Bauleitplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat die Aufgabe

1. der Erstellung einer Analyse zur Entflechtung der Infrastruktur und eines Flächennutzungsplanes einschließlich eines Landschaftsgestaltungsplanes,
2. einen Rahmenleitplan unter Berücksichtigung der Interessen der Verbandsmitglieder zu erstellen,
3. Bebauungspläne einschließlich Grünordnungspläne aufzustellen.

(3) Dem Verband obliegt ferner die Erschließung und Sanierung des in § 3 dieser Satzung näher bezeichneten Verbandsgebietes. Zu diesem Zweck nimmt der Verband auch die Aufgaben eines Erschließungszweckverbandes wahr und bedient sich nach dem Willen der Verbandsmitglieder der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH, Erfurt, als Erschließungsträger.

(4) Der Verband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Verbandsgebiet zu erlassen.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle. Weitere Verbandsräte sollen nach dem Willen der Verbandsmitglieder nicht bestellt werden.

(3) Die Anzahl der auf die Verbandsmitglieder entfallenen Stimmen orientiert sich an den prozentualen Teilflächen der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet und an der Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsmitglieder.

Die Stimmverhältnisse der Verbandsmitglieder betragen:

Gemeinde Unterwellenborn	50 %,	entspricht 5 Stimmen
Stadt Saalfeld	40 %,	entspricht 4 Stimmen
Gemeinde Kamsdorf	10 %,	entspricht 1 Stimme.

(4) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens 4 mal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es 1/3 der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von den Sitzungen zu unterrichten. Absatz (1) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum 2. Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der 2. Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat kann nur einheitlich abstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

(5) Auf Antrag eines Verbandsmitglieds muss die Beschlussfassung noch einmal wiederholt werden; der Antrag muss dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats zugegangen sein. Bis zur erneuten Beschlussfassung ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses auszusetzen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.

- (2)** Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 2. die Aufnahme von Mitgliedern und sonstigen Beteiligten
 3. die Änderung der Verbandsatzung
 4. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan
 5. die Rechnungslegung
 6. die Entlastung des Vorsitzenden
 7. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
 8. die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlagen
 9. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung handelt
 10. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen
 11. Vorschläge für die Auseinandersetzung bei Auflösung des Zweckverbandes

(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 1.500 DM im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
2. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über die in Absatz (2) Nr. 2, 8, 10 und 11 bezeichneten Aufgaben mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl im Falle der Änderung der Verbandsatzung nach Absatz (2) Nr. 3 und der Änderung der Verbandsaufgaben mit Einstimmigkeit.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld.

(3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Seine Stellvertreter können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(4) Die Höhe der in Absatz (2) und (3) genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest. Die Bestimmungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) gelten entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitz, Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung dem Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen, das Prüfungswesen gelten die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 4 Wochen vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

- (1) Für die allgemeinen Verwaltungskosten erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage erfolgt entsprechend der Stimmanteile der Mitglieder.
- (2) Ist für die sonstigen Aufgaben, die innerhalb des Haushaltes des Zweckverbandes abgewickelt werden müssen, eine Sonderumlage erforderlich, bedarf sie der Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. Stadtrates der Verbandsmitglieder.
- (3) Die allgemeine Verwaltungskostenumlage und die Sonderumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) erhoben.
- (4) Ist die allgemeine Verwaltungskostenumlage und/oder Sonderumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 % von Hundert für den Monat gefordert werden.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Unterwellenborn wahrgenommen.

§ 18

Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zu prüfen, bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 19

Auseinandersetzung, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf der Einstimmigkeit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird entsprechend seinem Stimmenanteil am Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres beteiligt, in welches das rechtswirksame Ausscheiden fällt. Im Übrigen wird es von der Leistung von Kapitaldiensten für Darlehen freigestellt, die für verbandseigene Einrichtungen aufgenommen werden.
- (3) Unberührt hiervon bleibt das Recht jedes Verbandsmitgliedes, seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 20

Auflösen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planungen erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist die finanzielle Abwicklung zu regeln. Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Auseinandersetzung.
- (4) Die Verbandsmitglieder erklären sich für den Fall der Auflösung mit der Übernahme der vorhandenen Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch entsprechend ihrer Gebietshoheit einverstanden.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Beschlüsse des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in der Ortspresse vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt anordnen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt von diesem Tage an die Verbandssatzung vom 04.05.1993.

Unterwellenborn, den 18. September 1996

gez. Sterzik
Verbandsvorsitzender

Siegel

Anlage
Lageplan

Auslegungshinweis:

Der anliegende Lageplan zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn, liegt vom 8. März 2007 bis 22. März 2007 in den Amtsräumen des Planungszweckverbandes in Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 222, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig können die Unterlagen im o. g. Zeitraum in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 205 zu folgenden Geschäftszeiten eingesehen werden:

Montag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

■ Amtliche Bekanntmachung**Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn**

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 124/05/96 vom 5. Dezember 1996) angezeigt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 23. Januar 1997 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 124/05/96 vom 5. Dezember 1996) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die am 27. Januar 1997 ausgefertigte 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld, 23. Februar 2007
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Machelett
Regierungsrat

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 18.09.1996

In der 22. öffentlichen Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn am 05.12.1996 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der § 4 der Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

Ergänzung um Punkt 4 und 5:

4. Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne
5. Genehmigung von Baugesuchen nach § 36 BauGB, §§ 62 b Abs. 2 Nr. 3 und 67 Abs. 1 ThürBO

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 27.01.1997

gez. Sterzik
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

■ Amtliche Bekanntmachung**Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn**

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 151/02/97 vom 20. März 1997) angezeigt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 16. April 1997 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 151/02/97 vom 20. März 1997) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die am 24. April 1997 ausgefertigte 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld, 23. Februar 2007
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Machelett
Regierungsrat

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 18.09.1996

In der 24. öffentlichen Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn am 20.03.1997 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der **§ 3 - Räumlicher Wirkungsbereich** wird wie folgt neu formuliert:

Der räumliche Geltungsbereich des Zweckverbandes umfasst Teilgebiete der Verbandsmitglieder, die in der anliegenden Karte, Maßstab 1:2500 (Anlage: Lageplan LEG Thüringen mit Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn vom 20.03.1997) innerhalb der gekennzeichneten Gebietsabgrenzung liegen.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 24.04.1997

gez. Sterzik
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Anlage
Lageplan

Auslegungshinweis

Der anliegende Lageplan zur 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn liegt vom 8. März 2007 bis 22. März 2007 in den Amtsräumen des Planungszweckverbandes in Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 222, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig können die Unterlagen im o. g. Zeitraum in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 205 zu folgenden Geschäftszeiten eingesehen werden:

Montag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

■ Amtliche Bekanntmachung**Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn**

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 168/03/97 vom 5. Juni 1997) angezeigt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 12. Juni 1997 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 168/03/97 vom 5. Juni 1997) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die am 20. Juni 1997 ausgefertigte 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld, 23. Februar 2007
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Machelett
Regierungsrat

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 18.09.1996

In der 25. öffentlichen Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn am 05.06.1997 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der **§ 3 - Räumlicher Wirkungsbereich** wird wie folgt neu formuliert: Der räumliche Geltungsbereich des Zweckverbandes umfasst Teilgebiete der Verbandsmitglieder, die in der anliegenden Karte, Maßstab 1:2500 (Anlage: Lageplan LEG Thüringen mit Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn vom 05.06.1997) innerhalb der gekennzeichneten Gebietsabgrenzung liegen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 20. Juni 1997

gez. Sterzik
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Anlage
Lageplan

Auslegungshinweis

Der anliegende Lageplan zur 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn liegt vom 8. März 2007 bis 22. März 2007 in den Amtsräumen des Planungszweckverbandes in Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 222, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig können die Unterlagen im o. g. Zeitraum in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 205 zu folgenden Geschäftszeiten eingesehen werden:

Montag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

■ Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 224/04/98 vom 6. August 1998) angezeigt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 28. August 1998 die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 224/04/98 vom 6. August 1998) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird diese am 8. September 1998 ausgefertigte 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld, 23. Februar 2007
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Machelett
Regierungsrat

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 18.09.1996

§ 1

§ 3 - Räumlicher Wirkungsbereich wird wie folgt neu formuliert: Der räumliche Geltungsbereich des Zweckverbandes umfasst Teilgebiete der Verbandsmitglieder, die in der anliegenden Karte, Maßstab

1:2500 (Anlage: Lageplan LEG Thüringen mit Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn vom 06.08.98) innerhalb der gekennzeichneten Gebietsabgrenzung liegen.

§ 2

§ 13 - Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden wird wie folgt ergänzt:

(5) Der Verbandsvorsitzende kann über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 DM selbst entscheiden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 08. September 1998

gez. Sterzik
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Anlage
Lageplan

Auslegungshinweis

Der anliegende Lageplan zur 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn liegt vom 8. März 2007 bis 22. März 2007 in den Amtsräumen des Planungszweckverbandes in Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 222, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig können die Unterlagen im o. g. Zeitraum in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 205 zu folgenden Geschäftszeiten eingesehen werden:

Montag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

■ Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 42 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 375/02/06 vom 14. Juli 2006) angezeigt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 3. August 2006 die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (Beschluss der Verbandsversammlung - Nr.: PZV - MHU 375/02/06 vom 14. Juli 2006) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird diese am 9. August 2006 ausgefertigte 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld, 23. Februar 2007
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Machelett
Regierungsrat

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 18.09.1996

§ 1

§ 3 - Räumlicher Wirkungsbereich wird wie folgt neu formuliert: Der räumliche Geltungsbereich des Zweckverbandes umfasst Teilgebiete der Verbandsmitglieder, die in der anliegenden Karte, Maßstab 1:5000 (Anlage: Lageplan Räumlicher Geltungsbereich Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn vom 14.07.2006), innerhalb der gekennzeichneten Gebietsabgrenzung liegen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterwellenborn, den 09. August 2006

gez. Wende

Verbandsvorsitzende

- Siegel -

Anlage
Lageplan

Auslegungshinweis

Der anliegende Lageplan zur 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn liegt vom 8. März 2007 bis 22. März 2007 in den Amtsräumen des Planungszweckverbandes in Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 222, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig können die Unterlagen im o. g. Zeitraum in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 205 zu folgenden Geschäftszeiten eingesehen werden:

Montag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

für das Wirtschaftsjahr 2007
des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
I. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 KGG und in Anwendung der VV-Mu-ThürGemHV unter 1.) erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2007 für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er weist im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	Erträge in Höhe von	9.732 TEUR
	Aufwendungen in Höhe von	8.754 TEUR
- Bereich Abwasser	Erträge in Höhe von	9.748 TEUR
	Aufwendungen in Höhe von	9.198 TEUR
im Vermögenshaushalt:		
- Bereich Trinkwasser	Einnahmen in Höhe von	6.930 TEUR
	Ausgaben in Höhe von	6.930 TEUR
- Bereich Abwasser	Einnahmen in Höhe von	13.494 TEUR
	Ausgaben in Höhe von	13.494 TEUR

aus.

§ 2

Ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:	250 TEUR
im Bereich Abwasser:	3.168 TEUR

wird auf 3.418 TEUR festgesetzt.

§ 4

a) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage für Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 324 TEUR.

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2005

b) Der Verband erhebt eine Umlage für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

1.277 TEUR.

c) Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

10.458 TEUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

3.246 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Ilmenau, 06.12.2006

Seeber

Verbandsvorsitzender

II. Genehmigungsvermerk

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Bescheid vom 22.01.2007 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der dazugehörige Wirtschaftsplan liegen in der Zeit vom 26.03. bis 12.04.2007 während der Dienststunden beim Kaufmännischen Geschäftsleiter des Eigenbetriebes des WAVI - 98693 Ilmenau, Naumannstr. 21, Haus 2 öffentlich aus. Die Dienststunden sind:

Montag - Donnerstag 07.00 - 16.00 Uhr und
freitags von 07.00 - 14.45 Uhr.

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau

Verbandsvorsitzender

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 17 (1) VOB / A - Nr.: 01/2007-TB

Kreisstraße K 119, Etzelbach -
Weißen / Bahnübergang Etzelbach bis Weißen

a) Name und Anschrift der Vergabestelle:

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
c/o Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld / Thür.

Auskunft erteilt: Herr Heinecke / Tel.: 0 36 71/8 23-4 65

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 17 (1) VOB/A, Ausgabe 2006

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

c) Art des Auftrages

Kreisstraße K 119 / Bahnübergang Etzelbach bis Weißen
Tief-, Straßen- und Landschaftsbauarbeiten

d) Ort der Ausführung:

K 119, zw. Etzelbach u. Weißen, Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

e) Art und Umfang der Leistungen:

550 m ²	Straßenbefestigung, bitumin., abfräs., entsorgen
500 m ²	Mutterboden von Seitenstreifen aufnehmen
500 m ³	Aushub Bkl. 3-5 n. Angaben d. AG, Randstabilis.

- 1.000 m² Planum herstellen und verdichten, Randstabilis.
- 500 m³ Frostschuttschicht 0/45, Einbau im Randbereich
- 640 t Asphalttragschicht, d = i. M. 7 cm, 0/16 herstellen
- 240 t Asphalttragschicht, d = 8 cm, 0/22 herstellen
- 670 t Asphalttragschicht, d = 10 cm, 0/32 CS herstellen
- 2.800 m² Asphaltbeton, d = 4 cm, 0/11 herstellen
- 10 m Betonrohre DN 300 verlegen einschl. Aushub
- 200 m³ Frostschuttschicht 0/32, Einbau im Bankett
- 500 m² Grünfläche herstellen, Oberboden liefern u. einb.,
- 1.000 m² Rasenansaat

f) Abgabe des Angebots nur für die Gesamtleistung

g) Zweck des Auftrages:

Straßensanierung, keine Planungsleistungen erforderlich.

h) Ausführungsfristen:

Beginn : 14.05.2007 Ende : 29.06.2007

i) Angebotsanforderung:

Die Angebotsunterlagen können schriftlich oder fernschriftlich bis zum 07.03.2007, 16.00 Uhr bei:

Ingenieurbüro - IBU - / Dipl.-Ing. (TU) Bartl

Am Wachtelberg 10

07407 Rudolstadt

Tel.: 0 36 72/41 27 42 Fax : 0 36 72/41 34 21

E-Mail : IBU-Bartl@t-online.de angefordert werden.

Später eingehende Anforderungen werden berücksichtigt.

j) Abholung / Versand der Unterlagen:

Die Angebotsunterlagen werden ab 08.03.2007 an alle Bieter versandt.

k) Entgelt der Unterlagen:

Die Angebotsunterlagen werden gegen **Überweisung** eines **Betrages in Höhe von 30,- EUR** auf das Konto Nr.: 3606332 der Deutschen Bank 24 Rudolstadt, BLZ 820 700 24 versandt. Für die Übergabe der LV auf Diskette sind zuzüglich **10,- EUR** zu entrichten.

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Schecks werden wegen der damit verbundenen Gebühren nicht akzeptiert.

l) Ende der Angebotsfrist:

21.03.2007, 14.00 Uhr

m) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Tiefbau (Zimmer 425), Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Die Angebote sind gesondert als solche zu kennzeichnen (Angebot, Bezeichnung der Maßnahme), einschließlich Vermerk: „Bitte nicht öffnen!“.

Bei Abgabe zum Eröffnungstermin:

LRA Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld Fachdienst Tiefbau (Zimmer 425).

n) Sprache:

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

o) Bevollmächtigte Personen:

Bei der Öffnung der Angebote dürfen nur Bieter und / oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

p) Eröffnungstermin:

Die Submission findet am 21.03.2007 um 14.00 Uhr im Zimmer 415 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, statt.

q) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Bruttosumme inkl. der Nachträge. Mängelansprüchebürgschaft in Höhe 3 v. H. der Bruttosumme einschl. der Nachträge. (festgestellte Schlussrechnungssumme)

r) Zahlungsbedingungen:

VOB/B § 16

s) Bietergemeinschaften:

sind zulässig, wenn deren Rechtsform als gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter sichergestellt ist.

t) Geforderte Eignungsnachweise nach § 8 Nr. 3 (1) VOB/A: Buchstabe a, b, c, d, e, g

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Nachweis der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
- Haftpflichtversicherung
- Liste der Referenzobjekte der letzten 3 Jahre
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Tariftreuerklärung
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate).

Die Unterlagen sind mit aktueller Gültigkeit dem Angebot beizufügen oder auf Verlangen nachzureichen.

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

u) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

02.05.2007

v) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen.

Über die Annahme der Nebenangebote entscheidet der Auftraggeber.

w) Vergabepflichtstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Ref.: 360, Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten

Weimarplatz 4

99423 Weimar

Tel.: 03 61/377-7276

Fax: 03 61/377-37190

Öffentliche Ausschreibung

nach § 17 VOL/A Abschnitt 1 Vergabe Nr. 006/07

- a) Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
FD Personal/Innere Verwaltung
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Telefon: 03671/8 23-2 69, Fax: 0 36 71/8 23-3 57
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Installation von Hard- und Software
Empfangsstelle:
16 verschiedene Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- d) 5 Lose
- e) Liefertermin: 26. Kalenderwoche 2007
- f +
- h) Anforderung der Unterlagen:
Die Unterlagen können nach Voranmeldung vom 7. März 2007 bis zum 28. März 2007 beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Personal/Innere Verwaltung, Schloßstraße 24,

07318 Saalfeld, Tel. 03671 823-269, gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 5,00 EUR je Los abgeholt werden.

Sollen die Unterlagen zugesandt werden, bitten wir um eine schriftliche Anforderung (auch per Fax), mit dem Nachweis eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 5,00 EUR je Los sowie einmalig 2,50 EUR für den Versand.

Keine Barzahlung, keine Schecks! Einzahlung an:

Empfänger: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Bank: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

BLZ: 830 503 03

Konto-Nr.: 19

Verw.-zweck: 01.0630.1000, Vergabe-Nr. 006/07

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

g) siehe a)

i) Ablauf der Angebotsfrist: 29. März 2007, 11:00 Uhr

l) Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen

n) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. Mai 2007

o) Die Bewerber unterliegen mit Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A Abschnitt 1).

■ Stellenausschreibung

Bei der Stadt Gräfenenthal ist spätestens zum 01.09.2007 folgende Stelle zu besetzen:

Bauhof- und Bauamtsleiter/-in

Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Vorschriften des TÖVD.

Das Arbeitsverhältnis ist zunächst befristet auf 2 Jahre mit Option auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Zum Zweck der Einarbeitung ist die Einstellung als Mitarbeiter/-in Bauhof zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.07.2007 beabsichtigt.

Auch diese Vergütung erfolgt nach den tariflichen Vorschriften des TÖVD.

Aufgabenbereich:

- * Regie des Bauhofes (fachliche, planerische, organisatorische und personelle Leitung des städtischen Bauhofes sowie Mitarbeit bei der Aufgabenumsetzung)
- * Verantwortungsbereich Hoch- und Tiefbau der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal
- * Bauleitplanung
- * Bauantragbearbeitung

Persönliche Voraussetzungen:

- * Voraussetzung sind ein abgeschlossenes Fach- bzw. Hochschulstudium im Baufach mit einschlägigen Vorkenntnissen

im besonderen Verwaltungsrecht (Thüringer Baurecht) oder eine abgeschlossene Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst mit besonderen praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten im Baugewerbe

- * Fähigkeit zu selbstständigem, eigenverantwortlichem Handeln
 - * Hohes Maß an sozialer Kompetenz, Führungsverantwortung, persönliche Einsatzbereitschaft, operatives Handlungsvermögen
 - * Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Organisationstalent
 - * Fahrerlaubnis B/C, C1E, CE sowie PC Grundkenntnisse
- Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit den üblichen Anlagen richten Sie bitte bis zum 10. April 2007 an

Stadtverwaltung Gräfenenthal
Bürgermeister
Marktplatz 1
98743 Gräfenenthal.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen / Bewerber werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Henry Bechtoldt
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

Mitgliederversammlung beim NABU

Kreisverband trifft sich am 3. April in Saalfeld

_Saalfeld (AB). Der Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt des Naturschutzbunds Deutschland e. V. NABU lädt am 3. April um 19 Uhr alle Mitglieder zur Jahresversammlung in das Hotel Weltrich in Saalfeld, Saalstraße 44, ein. Auf der Tagesordnung stehen neben

dem Tätigkeitsbericht des Vorstands, Finanzbericht und Rechnungsprüfungsbericht auch die Wahl von Delegierten für die Landesvertreterversammlung.

Rainer Hämmerling
Vorsitzender

Weltwassertag unter dem Motto Wasserknappheit

Am 22. März Tag der offenen Tür in Zeigerheim

_Saalfeld (AB). Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat den Zeitraum 2005 bis 2015 zur Internationalen Dekade für die Aktion *Wasser ist Leben - water for life* erklärt. Im Jahr 2007 steht der Weltwassertag unter dem Motto „Wasserknappheit“. Die Thüringer Fernwasserversorgung lädt die interessierte Öffentlichkeit ein, sich bei sachkundigen Technikern über die wasserwirtschaftlichen Anlagen und Versorgungsaufgaben zu informieren. Dabei kann sich jeder überzeugen, dass Wasserknappheit derzeit

in Thüringen kein Thema ist. Anlässlich des Weltwassertages kann die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am Tag der offenen Tür am 22. März in der Zeit von 13 bis 16 Uhr besichtigt werden. Gern beantworten die Mitarbeiter der Thüringer Fernwasserversorgung alle Fragen zum Thema Wasser. Am Wasserwerk stehen Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Dagmar Bauer
Thüringer Fernwasserversorgung

In alten Zeitungen geblättert

Im Leutenberger Kreisblatt vor 100 Jahren

„Ein schlimmes Mißgeschick passierte einem Bauherrn in Köln. Als er fertig war stellte sich heraus, daß das Haus auf einem falschen Grundstück

errichtet war. Da der Grundstückbesitzer sich nicht einig wollte, entschied das Gericht, daß das Haus wieder abgerissen werden sollte.“

Unternehmer des Jahres gesucht

Mittelständische Wirtschaft startet Wettbewerb 2007

_Rudolstadt (AB). Auch in diesem Jahr will der Bundesverband mittelständische Wirtschaft - BVMW erfolgreiche Mittelständler ehren. Gesucht werden besonders erfolgreiche Unternehmerinnen und Unternehmer, die die Zukunft ihrer Firma mit Optimismus, Weitblick und Mut gestalten sowie über herausragende soziale Kompetenz verfügen. Vorgeschlagen werden können Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die einen beispielgebenden unternehmerischen Erfolg aufweisen und die sich auch außerhalb ihres Unternehmens im Kreis, in ihrer Stadt bzw. Gemeinde in vorbildlicher Weise engagieren. Nominierungen können durch Behörden, Verwaltungen, Organisationen, Banken, regionale Kammern und Verbände sowie durch Einzelpersonen und Mitarbeiter der Unternehmen erfolgen. In den Monaten Mai und Juni

entscheidet eine unabhängige Jury aus Vertretern der kommunalen Verwaltung, Vorständen der Banken, Medien und Unternehmer auf der Grundlage der gesetzten Bewertungskriterien über den Unternehmer oder die Unternehmerin des Jahres 2007 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Der Preisträger erwirbt gleichzeitig die Nominierung für den zentralen Ausscheid Thüringer Unternehmer/Unternehmer des Jahres 2007. Diese Auszeichnung erfolgt am 6. Oktober 2007 im Rahmen des 14. Thüringer Wirtschaftsballs im Kaisersaal der Landeshauptstadt Erfurt. Informationen und Antragsformulare sind von der Kreisgeschäftsstelle des BVMW, Telefon 0 36 72/43 14 91, Fax: 0 36 72/41 23 15, E-Mail: reinhard.schiebold@bvmwonline.de erhältlich.

Reinhard Schiebold
BVMW